

500. 0. 1. 100
500. 0. 2

3003 Bern, 25. Mai 1978

Vorsprache von Vertretern des Auslandschweizersekretariats
bei Herrn Bundesrat Dr. K. Furgler am 26. Mai 1978

Zweck der Vorsprache

Prüfung der Möglichkeiten einer Gesetzesänderung, damit die Kinder aller mit einem Ausländer verheirateten Schweizerinnen, also auch im Ausland, das Schweizerbürgerrecht bei der Geburt erwerben.

Ausgangslage

Nach geltendem Recht, das sich auf die Verfassungsbestimmung von Art. 44 Abs. 3 stützt, ist der Erwerb des Schweizerbürgerrechtes der Mutter bei der Geburt an die Voraussetzungen gebunden, dass sie gebürtige Schweizerin ist und dass die Eltern in der Schweiz wohnen. Diese Lösung befriedigt im Hinblick auf die Gleichberechtigungsforderungen nicht, weshalb eine weitergehende Regelung angestrebt wird, die aber eine Verfassungsänderung verlangt. Diese sollte gleichzeitig mit denjenigen, die im neuen Eherecht und für die Erleichterung der Einbürgerungen notwendig werden, durchgeführt werden. Anlässlich einer Besprechung vom 24. November 1976 wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass das Schweizerbürgerrecht immer dann bei der Geburt erworben werden sollte, wenn auch nur ein Elternteil dieses besitzt.

Inzwischen scheinen sich für die Durchführung der Gleichberechtigungsforderungen interkantonal Schwierigkeiten in den Weg zu stellen, die es angezeigt erscheinen lassen, die Gleichberechtigung zu vergessen und an der bisherigen Ordnung festzuhalten. Die Ehefrau soll dem Bürgerrecht des Mannes weiterhin folgen und ihr eigenes verlieren und die Kinder erhalten das Bürgerrecht des Vaters. Die Familie soll bürgerrechtlich Einheit bleiben.

Bezüglich des Schweizerbürgerrechtes soll aber die Gleichberechtigung verwirklicht werden. Die Ehe soll keine bürgerrechtliche Wirkung mehr haben, der ausländische Ehepartner unter gewissen Voraussetzungen aber eine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit erhalten und jeder schweizerische Ehepartner überträgt das Schweizerbürger-

recht bei der Geburt auf die Kinder. Die Verfassungsgrundlage wäre also durch Aenderung von Art. 44 und 54 BV zu schaffen.

Kritik dieser heutigen Ausgangslage

Die Verwirklichung der bürgerrechtlichen Gleichberechtigung nur mitbezug auf das internationale Recht bringt eine unerfreuliche Benachteiligung der Schweizerin, die einen Schweizer heiratet. Die Bernburgerin, die einen Walliser heiratet, muss ihr Bürgerrecht aufgeben und kann es nicht auf den Mann und die Kinder übertragen, auch wenn sie in Bern wohnt. Ihre Schwester, die im Ausland einen Ausländer heiratet, aber kann jedenfalls den Kindern ihr Bürgerrecht vermitteln.

Die Mehrfachstaatsangehörigkeit ist keineswegs leicht zu nehmen, wie dies immer wieder behauptet wird. In der gegenwärtigen Zeit ergeben sich zwar daraus für die Betroffenen meist eher Vorteile. In Krisenzeiten können aber für sie und den Staat ernsthafte Nachteile entstehen. Eine solche Vervielfachung der Staatsangehörigkeit ist ohnehin ein Unding und verleitet dazu, sich je nach den Umständen auf jene Staatsangehörigkeit zu berufen, die die meisten Vorteile bietet. Ein Kind kann durch Abstammung von beiden Eltern mindestens 2 Staatsangehörigkeiten und iure soli eine 3. erwerben, heiratet es später einen Partner, der ebenfalls 2 oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt erhalten deren Kinder bereits 5 und mehr Staatsbürgerschaften. Staatsangehörigkeit wird dann blosses Nützlichkeitsattribut und verliert ganz den Sinn der Bindung an eine bestimmtes Staatswesen im Sinne einer Schicksalsgemeinschaft.

Vom Bundesamt für Sozialversicherung wird geltend gemacht, dass durch eine derartige Vermehrung der Auslandschweizer die Sozialinstitutionen, wie namentlich die Altersversicherung ernsthaft gefährdet wären.

Das Militärdepartement hat ebenfalls Bedenken, dass solche Mehrstaatsangehörigenfälle zu unerfreulichen Komplikationen für unsere Wehrkraft führen könnten.

Schliesslich sind auch vom Politischen Departement, Abteilung Auslandschweizerangelegenheiten, Einwände angemeldet worden. Der Bun-

- 3 -

desrat hat daher auf die Einfache Anfrage der Frau Girard vom 20. September 1977 geantwortet, dass die Folgen der Mehrstaatlichkeit einlässlich abgeklärt werden müssten und dass die Verwirklichung der Gleichberechtigung unter Umständen auch eine Beschränkung des Erwerbes des Schweizerbürgerrechtes vom Vater nach sich ziehen könnte.

Ein allgemeiner, unbegrenzter Erwerb des Schweizerbürgerrechtes von jedem schweizerischen Elternteil, dürfte somit kaum in Betracht kommen. Es sollte vielmehr eine Lösung gesucht werden, welche die aufgezeigten Nachteile möglichst verringert. Denkbar wäre etwa eine Option bei Erreichung der Volljährigkeit oder etwas früher. Es könnte aber auch der Erwerb bereits an gewisse Voraussetzungen gebunden werden, die eine engere Verbundenheit mit unerem Land garantieren, indem z.B. der Schweizerische Elternteil nicht selbst schon Doppelbürger oder noch in der Schweiz geboren sein sollte. Dabei müssten aber auch die Auswirkungen auf die Schweizerkolonien im Ausland, namentlich in Ländern mit dem "ius soli" untersucht werden.

Es sind somit noch viele Fragen offen und wir sind daher mit der Justizabteilung der Auffassung, dass eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der interessierten Departemente und Abteilungen beauftragt werden sollte, den Fragenkomplex nach allen Seiten gründlich abzuwägen und gestützt darauf die sich aufdrängenden Lösungen vorzuschlagen.

Den Vertretern des Auslandschweizersekretariates könnte dargelegt werden, dass das Problem eines erweiterten Erwerbes des Schweizerbürgerrechtes von jedem schweizerischen Elternteil noch in seiner ganzen Tragweite untersucht und die erforderliche Verfassungsänderung vorbereitet wird.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

